



Amtssigniert, SID2019061005933
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

An das
Bundeskanzleramt

p.a. medienrecht@bka.gv.at

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird;

Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-92/2-2019

Innsbruck, 31.05.2019

Zu Zl. BKA-671.828/0003-IV/6/2019 vom 10. April 2019

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines

Dem in den Erläuterungen dargelegten Anspruch, dass in der digitalen Welt die gleichen Prinzipien gelten müssen wie in der real gelebten Welt, ist grundsätzlich zuzustimmen. Ebenso ist dem Anspruch, Grenzüberschreitungen, Herabwürdigungen, Demütigungen und Übergriffen wirksame rechtliche Maßnahmen gegenüber zu stellen, zuzustimmen.

Das Ziel, Verfasser von rechtswidrigen Postings über eine Registrierungspflicht zu identifizieren, scheint mit dem vorliegenden Entwurf aber nicht erreichbar. Zugleich werden mit dem Entwurf alle Menschen, die am gesellschaftspolitischen Diskurs im Rahmen eines Dienstes nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs in irgendeiner Form teilnehmen möchten, „präventiv“ identifiziert. Es scheint fraglich, ob dieser Eingriff in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit verhältnismäßig ist. Denkbar wäre beispielsweise, dass Diensteanbieter ihre Dienste ganz schließen und somit den Meinungsaustausch zur Gänze unterbinden, sollte eines der in § 3 Abs. 2 des Entwurfs definierten Kriterien erreicht werden.

Auch in Hinblick auf den Anspruch, dass in der digitalen Welt die gleichen Prinzipien gelten müssen wie in der real gelebten Welt, scheint die Registrierungspflicht fragwürdig. Im täglichen Leben ist es nicht erforderlich, sich zu identifizieren, bevor Äußerungen getätigt oder Handlungen gesetzt werden, ob diese nun strafrechtlich relevant sind oder nicht.

Daneben stellen die geplanten Maßnahmen einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar, dessen Verhältnismäßigkeit verfassungsgesetzlich geboten ist.

Darüber hinaus bleibt unberücksichtigt, dass es durchaus legitime Gründe für Menschen geben kann, ihre Identität im Netz geheim halten zu wollen. Zu denken wäre etwa an die Teilnahme in Diskussionsforen von Selbsthilfegruppen für körperlich oder psychisch Erkrankte.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz):

Zu § 3 Abs. 4:

Es scheint es fraglich, ob eine technologieneutrale Form der Registrierung wie beispielsweise die Vorlage einer Passkopie hinreichend Sicherheit darüber bietet, ob es sich dabei tatsächlich um die dahinterstehende Person handelt. Auch stellt die Registrierung nicht sicher, dass tatsächlich die registrierte Person ein rechtswidriges Posting verfasst hat. Es ist weiterhin möglich, dass Dritte Postings mit dem Account eines registrierten Benutzers absetzen, sofern dieser seine Endgeräte nicht versperrt.

Zu § 4:

Die Übermittlung von Name und Adressdaten einer Person an Dritte zur Verfolgung von Privatinteressen ist insofern problematisch, als die Beurteilung, ob ein derartiges Verlangen begründet ist oder nicht, auf die Diensteanbieter abgewälzt wird.

Zu § 7:

Betreffend die vorgesehenen Strafhöhen wird angeregt, die Festlegung des Strafrahmens hinsichtlich seiner Verhältnismäßigkeit mit ähnlichen Bestimmungen aus anderen Rechtsmaterien zu vergleichen und gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung

Mag. Soder
Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Abschriftlich

An
die Abteilungen
Finanzen
Organisation und Personal
Öffentlichkeitsarbeit
Wirtschaft und Wissenschaft

die Sachgebiete
Verwaltungsentwicklung
Gewerberecht

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.